



Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Preisbekanntgabe und Werbung für handgeknüpfte Orientteppiche

Informationsblatt vom 1. Oktober 1989

Ziel und rechtliche Grundlagen

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für den Konsumenten die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lautereren Wettbewerbs.

Für den Sektor Orientteppiche sind die Artikel 3, 4, 7 bis 9 sowie 13 bis 18 PBV von besonderer Bedeutung.

Preisbekanntgabepflicht

Für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, muss der tatsächlich zu bezahlende Preis leicht sichtbar und gut lesbar bekanntgegeben werden. Das gilt auch für die im Schaufenster ausgestellten Waren (Art. 3, 4 und 8 PBV).

Anschrift der Preise

Die Preise sind grundsätzlich an der Ware selbst oder unmittelbar daneben anzubringen. Dies kann durch Anschrift, Etikette oder Preisschild erfolgen.

Für Luxuswaren - darunter fallen auch Orientteppiche - ist eine erleichterte Form der Preisbekanntgabe mittels Preislisten, Kataloge usw. zulässig, wenn der Preis 5000 Franken übersteigt. In diesem Fall sind die Preislisten oder Kataloge, ebenfalls für die im Schaufenster angebotenen Waren, im Ladeninnern zur freien Einsicht aufzulegen (Art. 7 PBV).

Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Werden jedoch Preise in irgendeiner Form bekanntgegeben, sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise aufzuführen und die Waren zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV). Ferner sind die übrigen Vorschriften über die Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Spezifizierung

Artikel 14 PBV verlangt, dass in der Werbung die Waren nach Marke, Typ, Sorte, Qualität, Eigenschaften oder dergleichen zu umschreiben sind.

In der Werbung für Orientteppiche gilt die nachstehende Spezifizierung:

- Herkunftsland (ausgeschrieben, z. B. Iran, Pakistan usw.)
- Bezeichnung (z. B. Mir, Buchara, Heriz usw.)
- Masse des geknüpften Teils in cm
- Knotenzahl per m² für Orientteppiche aus den Nachknüpfländern Indien, Pakistan, Rumänien, Albanien und Bulgarien
- Hauptflormaterial (Schurwolle, reine Seide, Kunstseide, Wolle mit Seide)
- die Angabe «handgeknüpft»

Versteigerungen, Auktionen

Für Waren, die an Versteigerungen, Auktionen und ähnlichen Veranstaltungen verkauft werden, besteht die Pflicht zur Preisbekanntgabe nicht (Art. 3 Abs. 3 PBV). Werden aber in der Werbung für solche Veranstaltungen Preise genannt, so unterliegt deren Bekanntgabe den Vorschriften der PBV (Art. 13 ff.).

Ausrufpreise

Die in Steigerungsanzeigen für Orientteppiche häufig aufgeführten Ausrufpreise, Mindestzuschlagspreise, Limiten usw. sind in der Regel unrealistische Preisangaben, die vor allem aus steigerungstaktischen Überlegungen angesetzt werden. Diese Preise dürfen wohl für sich allein aufgeführt, jedoch nicht anderen Preisen, zum Beispiel dem bisherigen Ladenpreis, gegenübergestellt werden.

Vergleichspreise

Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis dürfen keine weiteren Preise (Vergleichspreise) bekanntgegeben werden (Art. 16 Abs. 1 PBV). Darunter gehören auch bezifferte Hinweise auf Preisreduktionen (Art. 17 Abs. 1 PBV; z.B. 30 % Rabatt auf dem Preis von Fr. x; Fr. 250.- Reduktion). Von dieser Regelung darf nur in den von der PBV vorgesehenen Fällen abgewichen werden.

Die zulässigen Fälle der Angabe weiterer Preise sind:

- Der Selbstvergleich (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 PBV)
- Der Einführungspreis (Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 5 PBV)
- Der Konkurrenzvergleich (Art. 16 Abs. 2 Bst. c und Abs. 6 PBV)

Von «gleicher Ware» im Sinne des Konkurrenzvergleichs kann bei Orientteppichen nur gesprochen werden:

- bei Standardware aus den Nachknüpfländern Indien, Pakistan, Rumänien, Albanien und Bulgarien und
- bei gleichem Herkunftsland, gleicher Bezeichnung, gleichen Massen, gleicher Knotenzahl per m² und gleichem Hauptflormaterial.

Orientteppiche, die nicht aus den obgenannten Nachknüpfländern kommen, gelten als einmalige Stücke (keine Standardware). Für sie ist ein Konkurrenzvergleich ausgeschlossen.

Kennzeichnung von Vergleichspreisen

Aus der Art und Weise der Ankündigung von Preisvergleichen muss hervorgehen, ob es sich um einen Selbstvergleich, einen Einführungspreis oder einen Konkurrenzvergleich handelt.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel: 058 462 77 70
pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch/pbv